



Lieferantenhandbuch

1. Einleitung	Seite 3	4.7. Sicherheitsdatenblatt	Seite 10
1.1. Geltungsbereich und Gültigkeit	Seite 3	4.8. Lieferbedingungen	Seite 10
2. Generelle Voraussetzungen	Seite 4	4.9. Verpackung und Transport	Seite 11
2.1. BASICS	Seite 4	4.9.1. Standardanforderung an Verpackung	Seite 11
2.2. Lieferantenfriegabe	Seite 4	4.9.2. Standardanforderung an Paletten	Seite 11
2.2.1. Lieferantenselbstbewertung	Seite 4	4.9.3. Standard des flexiblen Schüttcontainers FIBC (auch bekannt als "bulk bag" oder "big bag")	Seite 12
2.2.2. Supplier Site Assessment	Seite 4	4.9.4. Standardtransportanforderung	Seite 12
2.2.3. Voraussetzungen für eine Lieferantenfriegabe	Seite 4	4.10. Produkt Markierung und Beschriftungen	Seite 12
2.3. Rohstofffreigabe	Seite 4	4.10.1. Verpackungseinheit	Seite 12
2.3.1. GADSL	Seite 4	4.10.2. SVerseinheit	Seite 13
2.3.2. IMDS	Seite 4	4.10.3. Gesundheits- und Sicherheitsmarkierungen	Seite 13
2.3.3. Bolzid Verordnung EU 528/2012	Seite 5	4.11. Versanddokumente	Seite 13
2.3.4. REACH-Verordnung EG 1907/2006	Seite 5	4.11.1. Lieferschein	Seite 13
2.3.5. Altautoverordnung ELV 2000/53/EG	Seite 5	4.11.2. Zusätzliche Informationen und Dokumente zum Versand	Seite 13
2.3.6. CLP-Verordnung EG 1272/2008	Seite 5	4.12. Chargenbezeichnung und Rückverfolgbarkeit in der Produktion	Seite 13
2.4. Konfliktmaterialien	Seite 5	4.13. Alter des Materials	Seite 13
2.5. Generelle Produkthaftpflichtversicherung	Seite 5	4.14. Prüfungszertifikate (WPZ/COA)	Seite 14
2.5.1. Lieferanten außerhalb USA/Kanada	Seite 5	4.14. Zoll	Seite 14
2.5.2. Lieferanten in in USA/Kanada	Seite 5	5. Qualitätsvoraussetzungen	Seite 15
2.6. Informationspflicht	Seite 6	5.1. Qualitätsmanagementsystem (QMS) des Lieferanten	Seite 15
3. Umwelt	Seite 7	5.2. Verantwortlichkeit für die Produktionssicherheit	Seite 15
3.1. Umweltaforderungen	Seite 7	5.3. Inhalte der Material-Spezifikationen	Seite 15
3.2. Umwelteinflüsse auf Luft, Erde und die natürliche Umgebung	Seite 7	5.4. Inspektion und Test	Seite 15
3.3. Energie und Ressourcen	Seite 7	5.5. Prozessfähigkeit	Seite 16
4. Logistik	Seite 8	5.6. Lieferantenbewertung	Seite 16
4.1. Generelle Einkaufsbedingungen	Seite 8	5.7. Kontinuierliche Verbesserung	Seite 16
4.2. Logistik Prozess	Seite 8	5.8. Problemlösungsmethoden	Seite 16
4.3. Notfallplanung	Seite 8	5.9. Reklamationen	Seite 16
4.3.1. Vergabe von Ressourcen	Seite 8	6. Einwilligung der verbindenden Verpflichtungen	Seite 17
4.3.2. Verlagerung der Produktionsstätte	Seite 8		
4.3.3. Notfallplan	Seite 8		
4.3.4. Eskalationsverfahren	Seite 8		
4.4. Daten und Mengen in Einkaufsdokumenten	Seite 10		
4.5. Lieferung	Seite 10		
4.6. Spezifikationen für den Einkauf	Seite 10		

1. Einleitung**1.1. Geltungsbereich und Gültigkeit**

Alle vorherigen Versionen des Lieferantenhandbuches, veröffentlicht durch die Benecke-Kaliko AG oder die Konrad Hornschuch AG, die Voraussetzungen an Lieferanten und deren Produkten der Continental Surface Solutions stellen, sind ungültig.

Das einzig gültige Lieferantenhandbuch für die Continental Surface Solutions und deren Konzerngesellschaften für Rohstoffe ist dieses Lieferantenhandbuch in seiner digitalen Version im Internet.

Die Intention dieses Handbuches ist es, detaillierte Informationen über die Anforderungen, Erwartungen und Regelungen der Continental Surface Solutions an ihre Lieferanten zu geben, die verpflichtend und gültig sind für alle Business-Vereinbarungen, die zwischen der Continental Surface Solutions und dem Lieferanten getroffen werden. Dieses Handbuch ist ein wesentlicher Bestandteil einer

jeden Vereinbarung im Einkauf zwischen Continental Surface Solutions, dem Lieferanten und den gesetzlichen Anforderungen. Sofern nicht explizit vereinbart in einem von der Continental Surface Solutions aufgesetztem Schreiben, so hat sich der Lieferant an die Regelungen, die in diesem Handbuch vereinbart sind, zu halten. Gesetzt den Fall, dass eine Regelung in diesem Handbuch nicht eingehalten werden kann, so bestehen alle weiteren Regelungen in voller Wirkung und vollem Effekt weiter.

Die Einhaltung aller in diesem Lieferantenhandbuch genannten Vorschriften sind essentiell und verpflichtend, weshalb der Lieferant alle involvierten Mitarbeiter über den Inhalt dieses Handbuches zu informieren hat.

2. Generelle Voraussetzungen

2.1. BASICS

Die BASICS beschreiben die Vision, Mission und die Werte der Continental Surface Solutions, wie auch das Verhalten, das sich daraus ergibt. Ziel ist es, eine langfristige und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten aufzubauen. Mit Lieferanten, die sich über Basisanforderungen wie technische Spezifikationen, Qualität, Kosten, Service, Technologie und Nachhaltigkeit hinaus engagieren und sich gemeinsam mit uns den Herausforderungen der Zukunft hinsichtlich der Auswirkungen unseres Tuns auf Umwelt und Gesellschaft stellen wollen.

Kurzum ergibt sich daraus, wofür die Continental Surface Solutions steht, und wie die Continental Surface Solutions mit ihren Lieferanten zusammenarbeiten möchte.

Nachhaltiges Management und soziale Verantwortlichkeit des Unternehmens finden sich unter den fundamentalen Werten der Continental Surface Solutions. Die Continental Surface Solutions verlangt von seinen Lieferanten ebenfalls hohe soziale und ökologische Verantwortung sowohl die Verpflichtung, die Qualität beständig und übereinstimmend mit den Prinzipien der Continental Surface Solutions zu halten. Hierzu befindet sich im Internet ebenfalls der Continental Businesspartner Code of Conduct, der in seiner jeweils aktuellen Version ebenfalls für jeden Lieferanten der Continental Surface Solutions verpflichtend ist.

2.2. Lieferantenselbstbewertung

Neue Lieferanten durchlaufen einen Genehmigungsprozess, der mit der Lieferantenselbstbewertung startet.

2.2.1. Lieferantenselbstbewertung

Eine Lieferantenselbstbewertung erfordert das Ausfüllen des Supplier Self Assessment Questionnaire und die Vorlage von weiteren Dokumenten, auf die im Supplier Self Assessment Questionnaire hingewiesen wird.

Nach Vorlage der Dokumente führt die Benecke-Hornschuch Surface Group eine interne Überprüfung basierend auf den erhaltenen Informationen und den Produktrisiken durch. Zudem wird festgestellt, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

2.2.2. Supplier Site Assessment

Nach der Lieferantenselbstbewertung und der internen Überprüfung entscheidet die Continental Surface Solutions über die Durchführung eines Audits (VDA 6.3 Potentialanalyse oder Site Assessment).

Diese Audits werden an den Produktionsstandorten durchgeführt und beinhalten Überprüfungen des Unternehmens in den Bereichen Technologie, Versorgung, Qualität und Kosten/ Finanzen. Ein

erfolgreiches Audit wird benötigt, noch bevor das Werk eine geprüfte Versorgungsquelle der Continental Surface Solutions wird.

2.2.3. Voraussetzungen für eine Lieferantenselbstbewertung

- › Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten ist nach ISO 9001 (neuste Auflage) zertifiziert.
- › Eine IATF 16949 Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten ist wünschenswert.
- › Ein zertifiziertes Umweltmanagement (z.B. ISO 14001) ist wünschenswert.
- › Ein zertifiziertes Energiemanagement (z.B. ISO 50001) ist wünschenswert.
- › Der Lieferant unterzeichnet und erkennt den Continental Business Partner Code of Conduct an.
- › Es existiert eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien.
- › Es existiert eine Produkthaftpflichtversicherung aufseiten des Lieferanten.

2.3. Rohstofffreigabe

Nach der Lieferantenselbstbewertung werden alle neuen oder veränderten Rohstoffe einen Genehmigungsprozess unterzogen, durchgeführt von der Materialentwicklungsabteilung der Continental Surface Solutions. Im Laufe des Freigabeprozesses wird das Material im Labor und in einer Versuchsproduktion an Produkten der Continental Surface Solutions getestet, um die Eignung des Rohstoffes - auch unter den Aspekten des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit - zu garantieren. Die Materialentwicklungsabteilung hat die Befugnis zu entscheiden, ob ein Testen des Rohstoffes vonnöten ist. Nach der Freigabe ist ein Rohstoff für eine bestimmte Anwendung freigegeben. Die Freigabe eines Materials kann auf bestimmte Anwendungen oder Produktionsstätten der Continental Surface Solutions AG begrenzt sein. Der Lieferant verpflichtet sich, für jedes seiner Produkte, die an die Continental Surface Solutions geliefert werden, einen Produktlebenslauf zu erstellen und zu pflegen.

2.3.1. GADSL (Global Automotive Declarable Substance List)

Der Lieferant verpflichtet sich, chemische Substanzen, die in der jeweils aktuellen GADSL aufgeführt sind und in seinen Rohstoffen oberhalb der Nachweisgrenze enthalten sind, der Continental Surface Solutions zu deklarieren. Sollten durch Aktualisierung der GADSL Inhaltsstoffe der Rohstoffe deklarationspflichtig werden, ist die Benecke-Hornschuch Surface Group innerhalb von 45 Tagen zu informieren.

2.3.2. IMDS (International Material Data System)

Die internationale Gesetzgebung (EU-Altautoverordnung, Gefahrstoffgesetzgebung usw.) gibt seit 2015 vor, dass 95% eines Autos recyclingfähig und verwertbar sein muss. Damit ist jeder Zulieferer für die Autoindustrie verpflichtet,

Informationen über das im Produkt verwendete Material zur Verfügung zu stellen, um Materialzusammensetzungen zu rekonstruieren und diese Materialstufen in Gefahrenstufen einordnen zu können. Das IMDS ist ein von der Automobilindustrie entwickeltes elektronisches Tool, welches die erforderlichen Daten abbildet. Es ist wünschenswert, dass der Lieferant seiner Deklarationspflicht per IMDS nachkommt.

2.3.3. Biozid-Verordnung EU 528/2012

Die Biozid-VO regelt das Inverkehrbringen sowie die Verwendung von Biozidprodukten. Alle Biozidprodukte müssen vor dem Inverkehrbringen zugelassen werden, und die in den Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe müssen vorab genehmigt worden sein. Der Wirkstoff muss einem der 22 Produktarten zuzuordnen sein. Bei Lieferung von Rohstoffen, die biozidale Wirkstoffe enthalten, sind diese zu deklarieren.

2.3.4. REACH-Verordnung EG 1907/2006

Die Continental Surface Solutions ist gezwungen, die REACH-Verordnung zu beachten. Die Benecke-Hornschuch Surface Group erwartet daher von seinen Lieferanten, die Continental Surface Solutions Werke innerhalb der Europäischen Union anliefern, dass alle erforderlichen Komponenten, die registrierpflichtig sind, registriert sind. Die Registriernummer der chemischen Substanzen bei Gemischen ist im Sicherheitsdatenblatt anzugeben. Sollte keine Registrierung notwendig sein, ist der Einkauf der Continental Surface Solutions über eine Konformitätserklärung zu informieren. Die Registrierung kann vom Lieferanten selbst übernommen werden oder von jeder dritten, repräsentativen Person, wenn der Lieferant außerhalb der Europäischen Union ansässig ist.

Bei Aufnahme von Komponenten in Rohstoffen in die Anhänge XIV oder XVII der REACH-Verordnung ist die Continental Surface Solutions sofort zu informieren. Für den Fall, dass der Lieferant eines seiner Produkte vom Markt nehmen möchte oder muß, ist die Benecke-Hornschuch Surface Group sofort zu informieren und es wird gemeinsam nach einer alternativen Lösung gesucht.

2.3.5. Altautoverordnung ELV 2000/53/EG

Die CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures, seit 2009 in Kraft) hat das Ziel der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und den Umweltschutz. Sollten sich aufgrund anderer

Gesetze oder Verordnungen bzw. wissenschaftlicher Daten Veränderungen in der Einstufung oder Kennzeichnung von chemischen Stoffen, Gemischen oder bestimmten spezifischen Erzeugnissen, die an die Continental Surface Solutions geliefert werden, ergeben, ist die Continental Surface Solutions sofort zu informieren und das Sicherheitsdatenblatt innerhalb der gesetzlichen Frist proaktiv zur Verfügung zu stellen.

2.3.6. CLP-Verordnung EG 1272/2008

Die CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures, seit 2009 in Kraft) hat das Ziel der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und den Umweltschutz. Sollten sich aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen bzw. wissenschaftlicher Daten Veränderungen in der Einstufung oder Kennzeichnung von chemischen Stoffen, Gemischen oder bestimmten spezifischen Erzeugnissen, die an die Continental Surface Solutions geliefert werden, ergeben, ist die Continental Surface Solutions sofort zu informieren und das Sicherheitsdatenblatt innerhalb der gesetzlichen Frist proaktiv zur Verfügung zu stellen.

2.4. Konfliktmaterialien

Die Continental Surface Solutions fordert seine Lieferanten auf, wo immer es möglich ist, sich auf zertifizierte Conflict-Free Smelters (CFS) zu beziehen. Die Continental Surface Solutions sammelt Due-Diligence-Informationen zu Konfliktmaterialien der Lieferanten, um Smelter-Namen, Kontaktinformationen, Herstellungsland etc. zur Verfügung stellen zu können.

Weitere Informationen zu Konfliktmaterialien gibt es unter diesem Link: <https://www.continental-corporation.com/en/sustainability/general-information/conflict-minerals-63226>

Der Lieferant sichert zu, dass sowohl die Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem die Waren hergestellt werden, als auch die Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen die Waren vertrieben werden sollen, befolgt werden. Im Falle der Bestellung von Dienst- und/oder Werkleistungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Continental Aktiengesellschaft und der ContiTech AG sowie deren Konzerngesellschaften entsprechend.

2.5. Generelle Produkthaftpflichtversicherung

2.5.1. Lieferanten außerhalb USA/Kanada

Der Lieferant wird gebeten, eine öffentliche Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die die USA und Kanada mit umfasst. Der Deckungsumfang der wirtschaftlich vertretbaren Limitierungen für Schäden ist anwendbar auf ausländische Jurisdiktion welche Körperverletzung, Sachschäden, in Brasilien zusätzlich Schmerz und Leid, unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials des Service, der bereitgestellt wird, beinhaltet.

Ein Limit von fünf (5) Millionen Euro pro Schadensfall und zehn (10) Millionen Euro in der jährlichen Zusammenfassung wird in jedem Fall als wirtschaftlich vertretbar angesehen.

Auf Nachfrage der Continental Surface Solutions muß der Lieferant jährlich eine Deckungsbestätigung über die aktuelle Haftpflichtversicherung vorlegen.

2.5.2. Lieferanten in USA/Kanada

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Agenten oder Unterauftragnehmer, die ein Produkt liefern oder Dienstleistungen erbringen, während der Laufzeit dieses Vertrags und etwaiger Erweiterungen ebenfalls zu verpflichten, einen Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen, das im aktuellen "Best's Insurance Guide" aufgeführt ist und eine Mindestfinanzstärke von "B ++" aufweist, dies gilt für die folgenden Versicherungen:

(A) Kommerzielle Haftpflichtversicherung für Personenschäden, Sachschäden, Personen- und Werbungsschäden, selbständige Unternehmer, Vertragshaftung und Produkte und abgeschlossene Betriebshaftpflicht für eine (1) Millionen \$ pro Vorkommen / eine (1) Millionen \$ Jahresaggregat. Die Police muss einen weltweiten Geltungsbereich abdecken, einschließlich USA/Kanada für Ansprüche im Rahmen der anwendbaren ausländischen Gerichtsbarkeit.

(B) Berufshaftpflichtversicherung für alle im Eigentum befindlichen, gemieteten und nicht im Eigentum befindlichen Fahrzeuge für Personen- und Sachschäden mit einem kombinierten Einzellimit von einer (1) Millionen \$ pro Ereignis.

(C) Arbeiterunfallversicherung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen, einschließlich Haftpflichtversicherung für eine (1) Million \$ pro Unfall, jede Krankheit, jeder Arbeitnehmer, einschließlich im Rahmen der Politik ein Verzicht auf

Forderungsübergang (Benecke-Hornschuch). Gegebenenfalls umfasst die Deckung auch die Deckungs und Seeversicherungsleistungen der US-amerikanischen Hafendarbeiter und Hafendarbeiter.

(D) Umbrella-Haftung/Haftungsüberschreitung, die eine Deckung über die in A, B und C (nur für Arbeitgeberhaftung) genannten Grenzen hinaus bietet, bei einer Haftungsbeschränkung von mindestens sechs (6) Millionen \$. Die Umbrella/ Excess Policy muß die in A, B und C genannten primären Policen übersteigen (nur für die Arbeitgeberhaftung) und auf "Drop-Down" ausgedehnt werden, um für den Fall, dass die primären Limits reduziert oder die aggregierten Limits ausgeschöpft werden, zu priorisieren. Die Deckung gemäß diesem Abschnitt D ist nicht erforderlich, wenn die Deckung in Abschnitt A ein kombiniertes Einzellimit von sechs (6) Millionen \$ für alle darin aufgeführten Deckungen vorsieht. Für höhere Risikopositionen wird der Lieferant gebeten, das Umbrella-Limit auf mindestens zehn (10) Millionen \$ zu erhöhen.

(E) Der Lieferant wird Continental Surface Solutions als zusätzlichen Versicherten auf die hier verlangten allgemeinen Haftpflichtversicherungsrichtlinien hinzufügen. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass diese Versicherung Vorrang vor jeder anderen Versicherung hat, die im Rahmen dieser Vereinbarung besteht. Der Lieferant wird einen Forderungsverzicht zugunsten von Benecke-Hornschuch im Rahmen aller hierin geforderten Richtlinien gewähren.

(F) Der Lieferant stellt Continental Surface Solutions die Versicherungsbescheinigungen vor Ausführung dieser Vereinbarung vor, die die erforderliche Deckung nachweisen. Der Lieferant wird Benecke-Hornschuch eine 30-tägige schriftliche Benachrichtigung über jede Stornierung, Nichtverlängerung oder wesentliche Änderung der erforderlichen Deckung zukommen lassen.

2.6. Informationspflicht

Der Lieferant hat die Continental Surface Solutions sofort zu informieren, falls es zu Abweichungen zu den Anforderungen, die in diesem Handbuch genannt werden kommt, es zu Abweichungen von den anwendbaren gesetzlichen Vorlagen kommt, oder ein Verdacht besteht, dass bereits fehlerhafte Produkte geliefert wurden.

Der Lieferant hat die Continental Surface Solutions sofort über jegliche Veränderungen im Produktionsprozess, in der Produktionsstätte oder bei einem Eigentümerwechsel zu informieren.

3. Umwelt

3.1. Umwelтанforderungen

Der Lieferant stellt die Übereinstimmung mit allen einschlägigen gesetzlichen Umwelтанforderungen (international, national, bundesstaatlich, regional und lokal usw.) sicher. Dazu gehört die effektive Nutzung von umweltrelevanten Ressourcen wie Wasser, Erde und Luft, sowie die Minimierung direkter, indirekter und kumulativer Umweltauswirkungen wie beispielsweise Emissionen in die Atmosphäre, Ableitungen in Gewässer oder Böden, Freisetzung lärmintensiver Energie und Erzeugung von Abfall. Dabei sind auch die Abschnitte des Lebenswegs des Produktes mit einzubeziehen. Als unterstützendes Instrument zur systematischen Bewertung des Umweltzustands und Realisierung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung ist die Implementierung eines Umwelt-Management-Systems zu empfehlen. Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO14001 ist daher wünschenswert.

3.2. Umwelteinflüsse auf Luft, Erde und die natürliche Umgebung

Der Lieferant hat durch geeignete Maßnahmen eine negative Auswirkung durch z.B. Leckagen und Undichtigkeiten auf die Umwelt zu minimieren und dieses kontinuierlich zu dokumentieren. Dabei sind Einflüsse auf Luft (durch bestimmte organische Verbindungen, Staub, Treibhausgase), Kontamination von Wasser und Boden (durch Öl, Partikel und Chemikalien) sowie der natürlichen Umgebung zu vermeiden.

3.3. Energie und Ressourcen

Der Lieferant verpflichtet sich, Energien und Ressourcen ökologisch sinnvoll zu nutzen und einzusetzen und kontinuierlich eine Verbesserung seines Umweltverhaltens als Aufgabe durch die gesamte Organisation sicherzustellen. Dazu gehören:

- › Die Integration von Nachhaltigkeit in Geschäftsentscheidungen
- › Verantwortungsvoller Gebrauch von natürlichen Ressourcen sowie effiziente Nutzung von Energie
- › Die Einführung einer saubereren Produktion und Präventionsmaßnahmen zur Schadstoffbelastung
- › Produkte, Materialien und Technologien nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit designen
- › Prüfung der Möglichkeit der Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen

4. Logistik

4.1. Generelle Einkaufsbedingungen

Sofern es nicht anders in einem Schreiben der Continental Surface Solutions festgehalten wurde, sind die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Continental Aktiengesellschaft und der ContiTech AG sowie deren Konzerngesellschaften" für die Continental Surface Solutions als fester Bestandteil des Vertrags anzusehen, sobald eine Bestellung angenommen ist. Jegliche Verkaufskonditionen oder eine Bestellbestätigung des Lieferanten sind nicht gültig. Dies gilt auch, wenn Continental Surface Solutions nicht ausdrücklich Widerspruch einlegt.

4.2. Logistik-Prozess

Das Ziel der Continental Surface Solutions ist es, alle Prozesse der gesamten Logistikkette vom Lieferanten über die Continental Surface Solutions bis hin zum Kunden der Continental Surface Solutions im Interesse aller zu optimieren.

Um den Supply Chain reibungsloser und mit so wenig Kontakt wie möglich zu gestalten, muss dieser eventuell neu entworfen werden, um die Logistikkette zu optimieren. Die Continental Surface Solutions erwartet eine aktive Mitarbeit bei jeder vorgeschlagenen Veränderung der Logistikkette.

4.3. Notfallplanung

4.3.1. Vergabe von Ressourcen

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Ressourcen so zugeordnet werden, dass eine zuverlässige Lieferung der Produkte an die Continental Surface Solutions möglich ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, dauerhaft einen angemessenen Warenbestand vorzuhalten, der die Liefermenge stets überschreitet. Dieser Warenbestand muss zu jeder Zeit - auch bei Wartungsperioden - sichergestellt sein.

Zudem hat der Lieferant die Benecke-Hornschuch Surface Group über jegliche Wartungsperiode sechs (6) Monate im Voraus zu informieren.

4.3.2. Verlagerung der Produktionsstätte

Um Lieferengpässe zu vermeiden, muss der Lieferant die Continental Surface Solutions mindestens zwölf (12) Monate im Voraus über eine Verlagerung einer Produktionsstätte und seine nachfolgenden Schritte zur Erhaltung der Supply Chain informieren.

4.3.3. Notfallplan

Der Lieferant muss einen Notfallplan entwerfen und innerhalb seiner Organisation implementieren für den Fall, dass es zu Störungen kommt, die die Supply Chain und die weitere Belieferung an Produkten an die

Continental Surface Solutions beeinflusst

Störungen können sein:

- › Verlagerung von Maschinen und Werkzeugen
- › Verzögerungen oder Beschädigung der Lieferung
- › Nichtkonformitäten
- › Bruchschäden an Werkzeug oder Maschinen
- › Störungen der Lieferung der Sublieferanten
- › Computer/Netzwerk-Probleme

Der Lieferant muss den Notfallplan weiterentwickeln und in seine betrieblichen Abläufe implementieren, um den reibungslosen Ablauf bei solchen Störungen zu garantieren. Auf Nachfrage durch die Benecke-Hornschuch Surface Group hat der Lieferant seinen Notfallplan der Continental Surface Solutions vorzulegen.

Sollte es zu den oben genannten Störungen kommen, hat der Lieferant die Benecke-Hornschuch Surface Group sofort zu informieren, um rechtzeitig eine effektive Zusammenarbeit und entsprechende Lieferungen an die Continental Surface Solutions zu garantieren.

4.3.4. Eskalationsverfahren

Entsprechen die seitens des Lieferanten eingeleiteten Abstellmaßnahmen oder die Reaktion des Lieferanten nicht den notwendigen Anforderungen im Verhältnis zur aufgetretenen Reklamation, so kann die Aufnahme in eine der 3 Eskalationsstufen erfolgen. Kriterien hierfür können sein:

- › Wiederholte fehlerhafte Zulieferungen
- › Abstellmaßnahmen ohne Wirkung - Wiederholfehler trotz abgeschlossenem Problemlösungsprozess (8D)
- › Mangelhaftes Reklamationsmanagement
- › Zielvereinbarungen werden langfristig bzw. mehrfach überschritten

Als weitere Kriterien können zusätzlich berücksichtigt werden:

- › Bedeutung des Fehlers
- › Konsequenz des Fehlers auf die interne Produktion
- › Konsequenz des Fehlers für die Produktion des Kunden der Continental Surface Solutions

Situationsabhängig kann der direkte Einstieg auch in Stufe 2-3 erfolgen.

Eskalationsstufe 0 (ES 0) - Standardablauf

Im Standardablauf (Eskalationsstufe ES 0) werden Lieferungen gemäß der vereinbarten Spezifikation im Wareneingang geprüft und bei Abweichungen beanstandet.

Der zuständige SQA-Verantwortliche kann nach einer Beanstandung durch Auslösen einer Lieferantenreklamation für einzelne Lieferungen eine Sonderprüfung durch den Lieferanten fordern, z. B. die nächsten Lieferungen zu 100% zu prüfen. Diese Forderung gilt für das beanstandete Merkmal und das beanstandete Produkt.

Eskalationsstufe 1 (ES1) - verschärfter Ablauf

Falls sich die durch den Lieferanten verursachten Qualitätsprobleme häufen, kann durch den SQA-Verantwortlichen eine erhöhte Anforderung an die Prüfung der Ware beim Lieferanten gestellt werden.

Dazu kann die Auflage Controlled Shipping Level 1 oder 2 (CSL1 o. 2) erfolgen.

Der Lieferant wird über den Eskalationsstatus schriftlich informiert und aufgefordert, einen gesonderten Maßnahmenplan zu erstellen und nachzuhalten. Der Maßnahmenplan muss innerhalb von zwei (2) Werktagen vorliegen.

Hat der Lieferant dank geeigneter Korrekturmaßnahmen über einen durch die Benecke-Hornschuch Surface Group festgelegten Zeitraum keine weiteren Beanstandungen verursacht, wird die Eskalationsstufe über einen formellen Statusbericht von ES 1 auf ES 0 zurückgestuft.

Eskalationsstufe 2 (ES 2) - Warnung

Sollte der Lieferant in der Zeit, in der er auf Eskalationsstufe ES 1 eingestuft ist, weitere Qualitätsprobleme verursachen, kann die Benecke-Hornschuch Surface Group weiter eskalieren und die Eskalationsstufe ES 2 verhängen. Hierüber wird der Lieferant formell durch einen Statusbericht informiert. Zusätzlich ist die Einstufung in Controlled Shipping Level 1 oder 2 (CSL1 o. 2) möglich.

Im Fall besonders kritischer Fehler kann die Eskalationsstufe ES 2 auch ohne vorherige Einstufung in ES 1 verhängt werden.

Zusätzlich wird der Qualitätsleiter des Lieferanten zu einem Eskalationsgespräch im Hause der Benecke-Hornschuch Surface Group eingeladen.

Hat der Lieferant dank geeigneter Korrekturmaßnahmen über einen von der Benecke-Hornschuch Surface Group festgelegten Zeitraum keine weiteren Beanstandungen verursacht und gegebenenfalls zusätzlich festgelegte Auflagen erfüllt, wird die Eskalationsstufe über einen formellen Statusbericht von ES 2 auf ES 1 bzw. ES 0 zurückgestuft.

Eskalationsstufe 3 (ES 3) - New Business on Hold (NBH)

Sollten alle Aktivitäten nicht zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität führen oder ist die Zeitdauer der Eskalationsstufe ES 2 zu lang, wird der Lieferant durch Erteilung des Status New Business Hold (NBH) temporär für Aufträge zu neuen Projekten gesperrt.

Mit Erreichen der ES 3 werden u. a. folgende Maßnahmen eingeleitet:

- › Einladung der Geschäftsführung des Lieferanten zu einem Eskalationsgespräch im Hause der Benecke-Hornschuch Surface Group
- › Sperrung des Lieferanten für neue Projekte/Entwicklungen

Dieses wird der Geschäftsleitung des Lieferanten formell durch einen Statusbericht mitgeteilt, in dem auch die zu erfüllenden Kriterien für eine Aufhebung des Status New Business Hold festgelegt sind.

Weitere Gründe zur Erteilung des Status New Business Hold können sein:

- › Die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems ist abgelaufen oder ungültig.
- › Mangelnde Kooperation des Lieferanten bei notwendigen Korrekturmaßnahmen
- › Mangelnde Versorgungssicherheit

Controlled Shipping Level 1 (CSL 1) bedeutet, dass der Lieferant zusätzlich zu den normalen Prüfumfängen vor jeder Lieferung an die Benecke-Hornschuch Surface Group eine 100%-Prüfung für die seitens Benecke-Hornschuch Surface Group festgelegten Materialnummern und Merkmale durchführen muss. Die Kommunikation der Ergebnisse aus der CSL 1 o. 2 erfolgt durch den Lieferanten in vorher festgelegter Form und Intervall. Die geprüften Produkte sind, ebenso wie die Verpackung, gesondert zu kennzeichnen.

Controlled Shipping Level 2 (CSL 2) bedeutet, dass der Lieferant, zusätzlich zu seinen normalen Prüfumfängen vor jeder Lieferung von einem externen Dienstleister eine 100%-Prüfung für festgelegte Materialnummern und Merkmale durchführen lassen muss. Der Lieferant hat für den externen Dienstleister eine Sortieranweisung zu erstellen, die zuvor durch die Continental Surface Solutions freigegeben sein muss. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Sortierarbeiten, die Dokumentation der Ergebnisse und die Qualität der gelieferten Produkte.

Die geprüften Produkte sind, ebenso wie die Verpackung, gesondert zu kennzeichnen. Art und Inhalt der Kennzeichnung sind mit der Continental Surface Solutions abzustimmen.

Die Kommunikation der Ergebnisse aus der CSL 1 o. 2 erfolgt durch den Lieferanten mittels Statusreport in vorher festgelegter Form und Intervall.

4.4. Daten und Mengen in Einkaufsdokumenten

Einkaufsdokumente, die von der Benecke-Hornschuch Surface Group veröffentlicht werden, informieren den Lieferanten über aktuelle Anforderungen. Die Daten und Mengen, die in den Dokumenten festgehalten sind, sind für den Lieferanten bindend. Alle Daten und Mengen, die in den Einkaufsdokumenten genannt werden, sind als genehmigt durch den Lieferanten zu erachten, sofern dieser keinen Einwand eingelegt hat, der innerhalb von drei (3) Tagen nach Veröffentlichung des Einkaufsdokuments vorliegen muss. Jegliche Zusatzkosten, die durch die Auslieferung (premium freight) und/oder intern zu Lasten der Continental Surface Solutions durch Lieferschwierigkeiten des Lieferanten verursacht werden, hat der Lieferant zu tragen und zu kompensieren.

Der Lieferant muss die Benecke-Hornschuch Surface Group über jegliche „premium freight“ Lieferungen informieren.

4.5. Lieferung

Der Continental Surface Solutions ist es erlaubt, Konsignationslager zu implementieren, um die optimale Zulieferung von der Produktionsstätte des Lieferanten bis hin zum Werk der Benecke-Hornschuch Surface Group zu garantieren. Auch aus anderen Gründen ist es Continental Surface Solutions erlaubt, ein Konsignationslager zu implementieren, um beispielsweise die Logistikkette zwischen dem Lieferanten und Continental Surface Solutions zu optimieren (VMOI).

Die Bestimmungen zum Umgang mit dem Konsignationslager müssen für jeden einzelnen Fall klar definiert sein und in einer Vereinbarung mit dem Lieferanten („Consignment Stock Agreement“ und/oder „VMOI Agreement“) festgehalten werden. Diese Konsignationslager Vereinbarungen müssen mit dem geltenden Recht des jeweiligen Werks der Benecke-Hornschuch Surface Group vereinbar sein.

4.6. Spezifikationen für den Einkauf

Für alle Produkte enthält die Einkaufsspezifikation folgende Elemente:

- › Materialspezifikationen
- › Sicherheitsdatenblatt
- › Verpackungsspezifikationen (geliefert von Continental Surface Solutions oder Lieferant)
- › Transportspezifikationen (geliefert von Benecke-Hornschuch Surface Group oder Lieferant)

Eine Einkaufsvereinbarung zwischen Continental Surface Solutions und dem Lieferanten ist nur gültig, wenn alle Einkaufsspezifikationen verfügbar sind und zwischen Continental Surface Solutions und dem Lieferanten vereinbart sind.

4.7. Sicherheitsdatenblatt (MSDS)

Der Lieferant hat die aktuelle Version des MSDS, gemäß der Gesetzgebung des betreffenden Zustellungslandes (in Europa nach REACH Verordnung EG 1907/2006 Artikel 31, Absatz 9 (Aktualisierung des MSDS) und Verordnung (EU) 2015/830) zu liefern.

Das MDS muss spätestens am Tag der Lieferung der Continental Surface Solutions in der jeweiligen Landessprache des Standortes vorliegen. Die Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich, sobald:

- › neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden.
- › eine Zulassung erteilt oder versagt wurde.
- › eine Beschränkung erlassen wurde.

Die neue, datierte Fassung der Informationen wird mit der Angabe "Überarbeitet am ...(Datum)" versehen und allen früheren Abnehmern, denen die Lieferanten den Stoff oder das Gemisch in den vorausgegangenen zwölf Monaten geliefert haben, auf Papier oder elektronisch kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Aktualisierungen nach der Registrierung wird die Registrierungsnummer angegeben. Der Lieferant sollte die MSDS in der deutschen Datenbank ISI verwahren und der zuständigen Person von Continental Surface Solutions einen Zugriff auf diese Datenbank verschaffen.

Für Materialien, die in den USA gekauft oder dorthin importiert wurden:

- › Der Lieferant versichert, dass alle Komponenten des Produkts auf der Toxic Substances Control Act (TSCA), die von der United States Environmental Protection Agency (US EPA) gepflegt wird, gelistet sind.
- › Die Informationen, die im MSDS genannt werden müssen den minimalen Anforderungen des "Hazard Communication Standard", wie verkündet am 26. März 2012 (29 CFR 1910.1200), entsprechen.

4.8. Lieferbedingungen

Die Continental Surface Solutions und der Lieferant müssen sich auf Lieferbedingungen in Übereinstimmung mit den Incoterms (neuste Version) einigen, um Missverständnisse und mögliche Rechtsstreitigkeiten (z. B. im Falle einer Beschädigung) zu vermeiden.

Jegliche Kosten, verursacht durch den Lieferanten, um die Lieferbedingungen einzuhalten, werden vom Lieferanten selbst getragen.

4.9. Verpackung und Transport

Standards wie ISO und DIN sind im Handel zu erwerben. Die Continental Surface Solutions ist nicht befugt, diese Dokumente an Lieferanten weiterzugeben.

4.9.1. Standardanforderung an Verpackung

Um eine sichere Abwicklung (in Übereinstimmung mit der Unfallverhütung oder anderen Regularien) und reibungslose Abläufe zu garantieren, muss der Lieferant sicherstellen, dass alle Produkte gemäß den Anforderungen, die in diesem Absatz genannt werden, verpackt und transportiert werden. Gefährliche Materialien müssen in Übereinstimmung mit den aktuellen Rechtsvorschriften und Bestimmungen entsprechend verpackt und markiert sein und sie müssen von der aktuellen MSDS-Version begleitet werden.

Gefahrgüter müssen ebenfalls in Übereinstimmung mit den aktuellen Rechtsvorschriften (z. B. ADR in Europa) und Bestimmungen des entsprechenden Landes (inklusive Transit-Länder) entsprechend verpackt, markiert und transportiert werden.

Die grundlegenden Anforderungen der Benecke-Hornschuch Surface Group an die Ladungsträger, die zum Versenden der Produkte genutzt werden, sind:

- › Das Verpackungsmaterial muss wiederverwendbar oder recycelbar sein.
- › Das Verpackungsmaterial muss bei der Verbrennung frei von CFCs, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und nichttoxisch sein.
- › Für den Fall, dass hölzernes Verpackungsmaterial benutzt wird, muss sichergestellt sein, dass dieses frei von Bioziden ist - gemäß der herrschenden Gesetzgebung des Empfängerlandes als auch von Transittländern (z. B. EU Directive 98/8/EC in der jeweils gültigen Fassung).
- Der Gebrauch von Methylbromiden bei der Behandlung von Holz ist nicht erlaubt bei Lieferungen in die EU.
- › Für Chemikalien oder Füllstoffe sollten Metall- oder Plastikpaletten verwendet werden. Hierfür sind Holzpaletten nicht gewünscht, werden aber akzeptiert. Diese müssen vor dem Verladen durch eine Plastikplane verdeckt werden.
- › Für Materialverstärkungen (Stahldraht, Kerndraht und Textilien) sind die spezifischen Anforderungen in den Dokumenten (die dem Lieferanten auf Anfrage zugeschickt werden) zu erfüllen:
- G8 Verpackung und generelle Voraussetzungen für Stahldraht (EU)
- G8 Verpackung und generelle Voraussetzungen für Stahldraht (NAFTA)
- G9 Verpackung und generelle Voraussetzungen für Kerndraht
- G2/ G3 Verpackung und generelle Voraussetzungen für Textilien

- › Metall- oder Plastikpaletten sollten genutzt werden. Die Verpackung muss vor Benutzung gesäubert sein.
- › Verpackungsmaterial und beschädigte Geräte (durch starke Deformationen, Löcher etc.), die das Produkt beschädigen oder kontaminieren könnten, dürfen nicht für die Verpackung/ den Transport benutzt werden.
- › Sobald im Prozess eine beschädigte Verpackung entdeckt wird, ist diese sofort aus dem Verkehr zu ziehen und auszuwechseln.

Material oder standortspezifische Verpackungsanforderungen müssen fallweise mit dem jeweiligen Standort und dem Lieferanten abgestimmt sein. Um eine sichere Abwicklung (in Übereinstimmung mit der Unfallverhütung oder anderen Regularien) und reibungslose Abläufe zu garantieren, muss der Lieferant sicherstellen, dass alle Produkte gemäß den Anforderungen, die in diesem Absatz genannt werden, verpackt und transportiert werden.

Gefährliche Materialien müssen in Übereinstimmung mit den aktuellen Rechtsvorschriften und Bestimmungen entsprechend verpackt und markiert sein und sie müssen von der aktuellen MSDS-Version begleitet werden.

Gefahrgüter müssen ebenfalls in Übereinstimmung mit den aktuellen Rechtsvorschriften (z. B. ADR in Europa) und Bestimmungen des entsprechenden Landes (inklusive Transittländer) entsprechend verpackt, gekennzeichnet und transportiert werden.

4.9.2. Standardanforderung an Paletten

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Paletten, die an Continental Surface Solutions geliefert werden, den Anforderungen entsprechen, die in diesem Abschnitt definiert werden:

- › Materialien:
 - Metall, Plastik (Mono Plastikmaterial für nicht wiederverwertbare Paletten) oder Holz
- › Konstruktion:
 - 4-Wege Paletten (über vier (4) Seiten handhabbar), mindestens drei (3) Kufen
 - Mindesthöhe: 140 mm
 - Mindesthöhe der Öffnungen für die Gabel: 100 mm
- › Eigenschaften:
 - Minimale Tragfähigkeit für eine verteilte Last beträgt 1000 kg pro Palette oder zumindest das Gewicht des Produktes, das getragen werden soll.
 - Tragfähigkeit einer einzelnen Palette im gestapelten Zustand beträgt mindestens 4000 kg.
 - Das Charpy-Schlagzähigkeitsminimum beträgt 10 KJ/m² (dry; 23 deg. C), UIC 435 und die DIN 15158-1 muss ebenfalls beachtet werden.

Alle oben genannten Tests müssen gemäß der ISO 8611-1 erfolgen.

Ein Sicherheitsfaktor von zwei (2) muss bei der Steifheit erreicht werden (siehe DIN 15158-1).

› Farbe

- Plastikpaletten sind bevorzugt in hellen Farben (Schwarz oder dunkle Farben sind nicht gewollt, werden aber akzeptiert)
- Metall oder Holzpaletten sollten ohne Farbe sein

› Ökologie

- Paletten müssen recycelbar sein (mindestens)
- Paletten sollten wiederverwertbar sein (bevorzugt)

4.9.3. Standard des flexiblen Schüttcontainers FIBC (auch bekannt als „bulk bag“ oder „big bag“)

Der Lieferant muss versichern, dass jegliche FIBC, die der Continental Surface Solutions zugeliefert werden, der ISO 21898 entsprechen. FIBCs für explosive oder leicht entzündliche Stoffe müssen zusätzlich der IEC 61340-4-4 (Ableitfähigkeit) entsprechen.

4.9.4. Standardtransportanforderung

Um sicher zu gehen, dass produktspezifische Eigenschaften während des Verladens und während des Transports erhalten bleiben und Beschädigungen oder Kontaminierungen während des Verladens oder Transports vermieden werden, hat der Lieferant sicherzustellen, dass alle Produkte gemäß dieses Absatzes verladen und transportiert werden.

Die verladenen Produkte müssen durch ausreichende Vorkehrungen vor Umwelteinwirkungen wie Licht, Öl, Staub, Schmutz, Wasser und Temperatur geschützt werden. Transportgut und -hilfsmittel müssen entsprechend abgedeckt sein, z. B. durch Schutzfolien oder LKW-Dachplanen. Bei Versand von Produkten durch andere Verkehrsträger wie See- oder Luftverkehr sind die hierzu geltenden Vorschriften zur Verpackung, Kennzeichnung, Ladungssicherung und Einhaltung maximaler Versandmengen zwingend einzuhalten und in den Versandpapieren zu dokumentieren. Zur Minimierung der sonstigen Gefährdungen beim Transport sind

- › überstehende Nägel oder Schrauben, die das Material beschädigen könnten,
- › undichte/beschädigte Abdeckungen, Seitenwände oder Dächer sowie
- › jegliche Kontaminationen der Ladefläche (z. B. durch Staub, Schmutz, Rost, Säuren, Schmiermittel, Öl, Wasser, etc.) zu vermeiden.

Für Anhänger mit Planen müssen zusätzlich folgende Checks durchgeführt werden:

- › Eine separierende Plastikfolie muss verwendet werden, die mindestens 2 mm dick ist.

› Geladene Güter müssen besonders fixiert sein, um bei Schwankungen oder Bewegungen Beschädigungen vorzubeugen.

› Die Produkte auf der untersten Palette dürfen nicht durch darüber liegende Paletten kontaminiert oder eingedrückt und beschädigt werden.

› Sicheres Abladen der Paletten muss garantiert sein.

Es muss eine Belade-Checkliste verwendet werden. Es muss für ausreichend Licht bei der Verladung gesorgt sein. Die Checks beinhalten die zudem auch das Interieur des Verladeraums (Untergrund, Dach, rechte und linke Seite, Rückseite). Sollte es zu Nichtkonformitäten während der Checks kommen, müssen diese dokumentiert werden und es müssen Maßnahmen zur Eliminierung der Nichtkonformitäten definiert werden. Die Verladung der Transportmittel erfolgt erst, nachdem alle Checks abgeschlossen wurden und alle Nichtkonformitäten beseitigt wurden. Es muss ein lokales Verfahrens-/Notfallkonzept bestehen, das verfügbar sein muss für den Fall, dass die Transportmittel durch Nichtkonformität abgelehnt wurden und das Problem nicht zeitnah gelöst werden kann.

Volle Container/Anhängerladungen müssen an einem Stück geliefert werden. Jegliche Wiederverladung ist verboten. Auf Nachfrage der Benecke-Hornschuch Surface Group kann der Container/Truck auch versiegelt werden.

4.10. Produkt Markierungen und Beschriftungen

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Beschriftungen horizontal lesbar und ausreichend robust angebracht sind, damit die vereinbarte Position eingehalten wird. In zutreffenden Fällen (z. B. bei Boxen, Paletten etc.) müssen zwei (2) Markierungen vorhanden sein. Eine (1) auf der kurzen Seite des Ladungsträgers und eine (1) auf der langen Seite des Ladungsträgers. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Befestigungselemente nicht die Sicht auf die Beschriftungen beeinträchtigen und alle alten Etiketten vor dem Versenden entfernt wurden. Zusätzliche Etiketten müssen auf Nachfrage von Continental Surface Solutions für spezifische Produkte angebracht werden. Die Continental Surface Solutions wird sich im einzelnen Fall dann an den Lieferanten wenden.

Wurden zusätzliche Markierungen vereinbart, so müssen diese auch angebracht bleiben.

4.10.1. Verpackungseinheit

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jede einzelne Verpackungseinheit des Produktes mit folgenden Informationen markiert (hoher Kontrast, klar lesbar) ist:

- › Herstellername
- › Produktname oder Nummer

4.10.2. Versandeinheit

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jede Versandeinheit markiert ist (mit hohem Kontrast, lesbar aus zwei (2) Meter Distanz) und, sofern nicht anders geregelt mit Continental Surface Solutions, mit einem Label mit folgenden Informationen markiert ist:

- › Herstellername
- › Produktname oder Nummer
 - Für Verstärkungen: 6-stelliger SAP Code + RRM Master
 - Für alle weiteren Materialien: 8-stelliger SAP Code
- › Produktcharge-Nummer
- › Produktionsdatum/MHD
- › Nettogewicht und Einheit
- › Bruttogewicht und Einheit

4.10.3. Gesundheits- und Sicherheitsmarkierungen

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Gefahrgutsymbole (Piktogramme) und andere rechtlich erforderliche Gefahrgutinformatoren eindeutig auf der Verpackung zu erkennen und dauerhaft auf allen Verpackungseinheiten und auch auf der äußeren Verpackung angebracht sind. Die Fracht muss mit den spezifischen rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem das Produkt zugestellt wird, übereinstimmen.

Der Lieferant muss die CE- Kennzeichnungsanforderungen erfüllen. Sofern nicht anders vereinbart, muss das CE-Symbol sichtbar auf dem Produkt angebracht sein. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Konformitätserklärung und die Gefahrgutanalysen mit den Produkten übereinstimmen.

4.11. Versanddokumente

Der Lieferant hat alle Versanddokumente (Lieferschein, Frachtbrief, Zollanmeldung) zusammen mit den Produkten dem Frachtführer auszuhändigen. Zusätzlich präferiert Continental Surface Solutions, die Informationen elektronisch zu bekommen (z. B. als Advanced Ship Notice (ASN)).

Werden die Pakete per Paketdienst geliefert, können die Versanddokumente auch außerhalb des Pakets angebracht sein.

Die Gefahrgutklassifizierung nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen muss auf dem Lieferschein erkennbar sein.

4.11.1. Lieferschein

Der Lieferant muss sicherstellen, dass jede Lieferung mit einem Lieferschein mit folgenden Informationen versehen ist:

- › Zwingende Kopfzeile Informationen
 - Continental Surface Solutions Auftragsnummer
 - Dokumentnummer
 - Verfassungsdatum
 - Continental Surface Solutions Zieladresse
 - Lieferanten Absenderadresse
 - Quantität und Art der Versandeinheit

- Bruttogewicht und Maßeinheit
- Nettogewicht und Maßeinheit

› Zwingende Fußnoten Informationen

- Lieferantenummer
- Produktionsdatum der jeweiligen Charge
- Quantität und Maßeinheit der Charge
- Anzahl der Verpackungseinheiten (Paletten, Big Bags etc.)
- MHD, sofern anwendbar

› Optionale Informationen:

- Kontaktperson beim Lieferanten und detaillierte Informationen zur Versandadresse (optionale Kopfzeilen-Information)
- Auftragsnummer und Artikelnummer des Lieferanten (optionale Produktebene-Information)
- Continental Surface Solutions Materialnummer und Materialbeschreibung (optionale Produktebene-Information)
- Quantität und Menge der Verpackungseinheiten (optionale Chargen-Informationen)

4.11.2. Zusätzliche Informationen und Dokumente zum Versand

Zusätzliche Versandinformationen und Dokumente (z. B. Zertifizierungen, Rechnungen, etc.) können eventuell angefordert werden. Der Lieferant muss die entsprechenden Anforderungen der Benecke-Hornschuch Surface Group und den zuständigen Behörden des Landes, in dem sich der Lieferant befindet, einholen.

4.12. Chargenbezeichnung und Rückverfolgbarkeit in der Produktion

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Lieferung klar aufzeigt, zu welchen Produktionschargen die einzelnen Ladungsträger gehören. Wenn eine direkte Beschriftung des einzelnen Produktes nicht möglich ist, muss die Chargenbezeichnung auf dem Ladungsträger oder einem Etikett zu sehen sein.

Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass unterschiedliche Produkte in einzelnen Verpackungseinheiten geliefert werden, um der Gefahr einer Verwechslung vorzubeugen. Jede Verpackungseinheit darf nur eine Produkttypen aus einer Charge enthalten.

Eine Lieferung (Container oder LKW-Ladung) kann mehrere Produkte enthalten, jedoch nur aus einer Produktionscharge pro Produkt. Zwei (2) Chargen pro Lieferung sind das Maximum. Eine Ausnahme zur Überschreitung der Anzahl von zwei (2) Chargen pro Lieferung ist, wenn dies technisch nicht realisierbar ist, durch beispielsweise die Größe einer Produktionscharge.

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit von Rohmaterialien, teillfertigen Produkten und fertiggestellten Produkten innerhalb des Produktionsprozesses sicherzustellen. Zusätzlich hat

der Lieferant alle Prüfberichte aufzubewahren für jegliche Prüfungen, angefangen vom Wareneingang bis zum Versand des Produktes. Im Falle einer festgestellten oder vermuteten Nichtkonformität muss die Verfolgbarkeit des Produktes sichergestellt sein, um die identifizierten oder vermuteten nichtkonformen Produkte einzugrenzen.

4.13. Alter des Materials

Falls nicht anders vereinbart muss die verbleibende Materialhaltbarkeit beim Wareneingang bei der Continental Surface Solutions über 50 % der gesamten Materialhaltbarkeitsdauer betragen. Die Gesamthaltbarkeitsdauer des Materials ist im Dokument der Materialspezifikationen vermerkt. Die Haltbarkeit beginnt ab dem Produktionstag oder dem Lieferdatum. Das Ablaufdatum wird aus dem Produktionsdatum, dem Lieferdatum und der Gesamthaltbarkeit berechnet.

Der Lieferant hat die Gesamthaltbarkeit des Produktes vom Produktionsdatum oder Lieferdatum zu garantieren. Im letzteren Fall muss das Lieferdatum auf das Prüfzertifikat oder die Versandeinheit gedruckt werden.

4.14. Prüfungszertifikate (WPZ/COA)

Für jede Produktionscharge, die in der Lieferung enthalten ist, muß der Lieferant Continental Surface Solutions ein Prüfzertifikat ("Certificate of Analysis" ("CoA"), "Quality Certificate") einreichen. Ein westlicher/englischer Zeichensatz sollte verwendet werden.

Die Proben müssen aus der Lieferung entnommen werden (spezifische Prüfung) und die Tests müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Spezifikationen und technischen Anforderungen vorgenommen werden.

Testergebnisse der referenzierten Prüfverfahren (siehe Spezifikationen) sind für alle „C“ im MSDS und alle vereinbarten Prüfungen der Continental Surface Solutions gekennzeichneten Eigenschaften notwendig.

Das Prüfzertifikat versichert, dass das gelieferte Material mit den Materialspezifikationen übereinstimmt. Material, welches ein Prüfergebnis erhält, das sich außerhalb der Spezifikations-Limitierung befindet, darf ohne schriftliche Erlaubnis von Continental Surface Solutions nicht an Continental Surface Solutions geliefert werden.

Der Lieferant muss das Prüfungszertifikat wie vereinbart einreichen, um sicherzustellen, dass es vor dem Wareneingang bei der Continental Surface Solutions Standort verfügbar ist. Die Prüfzertifikate müssen diese Informationen enthalten:

- › Continental Surface Solutions Auftragsnummer
- › den Lieferanten, seine Adresse und die Kontaktperson inklusive der Kontaktinformationen
- › den Hersteller und dessen Adresse (vorausgesetzt, es ist nicht dieselbe wie des Lieferanten)

- › Datum der Prüfung oder der Veröffentlichung (DD-MM-YYYY oder YYYY-MM-DD)
- › Produktnummer oder Name vom Lieferanten (aus dem entsprechenden Einkaufsdokument)
- › die Chargennummer vom Hersteller
- › die Prüfungseigenschaften (inklusive Toleranzen, falls vereinbart)
- › die Einheit für die Prüfeigenschaften (entsprechend der vereinbarten Spezifikationen)
- › die Prüfergebnisse für die Prüfeigenschaften

Europäische Lieferanten sollten sich vergewissern, dass die Prüfzertifizierungen gemäß der DIN EN 10204:2005-01 3.1 sind. Nicht-europäische Lieferanten sollten ihre Zertifikate in vergleichweisen Standards ausführen.

Der Lieferant muss die Prüfzertifikate per E-Mail an die Standorte der Continental Surface Solutions senden.

Ist dies nicht möglich, muss der Lieferant die Prüfzertifikate den Versanddokumenten hinzufügen, in diesem Fall muss der Lieferant eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Standort treffen, die den Empfänger und die Einreichungsmethode des Prüfzertifikats regelt.

4.15. Zoll

Der Lieferant hat die Formalien auszufüllen und Angaben gemäß der Zollvorschriften des jeweiligen Landes des Standortes der Continental Surface Solutions über die Herkunft des Produktes zu machen. Somit hat der Lieferant die maximalen Zollpräferenzen zu deklarieren. Bestehen Zweifel, hat der Lieferant alle Unklarheiten mit dem für ihn zuständigen Zollamt oder der betroffenen Handelskammer zu klären.

Der Lieferant ist haftbar, falls es aufgrund von Verzögerungen beim Zoll zu zusätzlichen Kosten für die Continental Surface Solutions kommt.

Alle Dokumente, die für den Zollabwicklungsvorgang notwendig sind, müssen zum lokalen Zollamt oder zum Continental Surface Solutions Standort gesendet werden. Der Standort der Continental Surface Solutions wird eine Kontaktperson oder einen Dritten des jeweiligen Zollamtes nennen.

5. Qualitätsvoraussetzungen

5.1. Qualitätsmanagementsystem (QMS) des Lieferanten

Der Lieferant hat ein QMS gemäß dem ISO 9001 Standard etabliert. Nach diesen Standards ist der Lieferant dazu verpflichtet, dauerhaft sein QMS zu verbessern. Der Lieferant muss neuste Entwicklungen und Anforderungen der Automobilindustrie, wie sie in der IATF 16949 formuliert sind, berücksichtigen. Erhält der Lieferant ein neues Zertifikat, hat dieser ohne Aufforderung eine elektronische Kopie all seiner Zertifikate an den zuständigen Lieferantenentwickler der Continental Surface Solutions zu senden.

5.2. Verantwortlichkeit für die Produktsicherheit

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ein Mitglied des Management-Teams die Funktion des „Product Safety Responsible“ einnimmt. Diese Funktion hat als Schnittstelle zwischen der Continental Surface Solutions und dem Lieferanten in Hinsicht auf alle Aspekte der Produktsicherheit zu agieren.

5.3. Inhalte der Material-Spezifikationen

Die Continental Surface Solutions hat die Eigenschaften zu definieren, mit denen die Produkte übereinstimmen müssen. Die Testmethoden für die erforderlichen Charakteristika werden in gegenseitiger Übereinstimmung definiert. Sofern es nicht anders definiert wurde, sind die Testmethoden in den ISO, ASTM oder DIN Standards spezifiziert. Der Zielwert und dessen Toleranz müssen für die wechselnden Charakteristika dargelegt werden.

Der Lieferant willigt somit ein, die Spezifikationen achtsam zu prüfen und festzustellen, ob die Zielwerte und ihre Toleranzen eingehalten werden können.

Im Falle von Unsicherheit hat der Lieferant sich sofort mit der Continental Surface Solutions in Verbindung zu setzen.

Eigenschaften die mit einem „P“ markiert wurden, müssen im Prüfzertifikat aufgeführt werden und zwar für jede einzelne Charge. Das Ziel ist eine Null-Fehler-Produktion. Für den Fall, dass die Continental Surface Solutions und der Lieferant schriftlich PPM-Ziele festgelegt haben, befreit dies den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, fehlerfreie Produkte zu liefern.

Der Umgang mit produktsicherheitsrelevanten Merkmalen ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen oder der Sicherheit von Personen sehr wichtig.

Betroffene Artikel werden in den Materialspezifikationen durch definierte Symbole (z. B. "D", "CC") gemäß den Automotive-Anforderungen als kritische Merkmale "CC" eingestuft.

Daher werden zusätzlich zu den Materialspezifikationsgrenzen interne Sicherheitsgrenzen empfohlen. (basierend auf einer statistischen Auswertung sollte der Grenzwert 3S betragen).

Zusätzlich müssen alle als kritisch eingestuft Merkmale „CC“ alle Prüfergebnisse mindestens 15 Jahren vom Lieferanten dokumentiert/aufbewahrt werden. Das Testergebnis muß für diese Lagerzeit garantiert werden. (wie im VDA Band 1 beschrieben)

5.4. Inspektion und Tests

Die Continental Surface Solutions geht davon aus, dass der Lieferant moderne Methoden der Prozesssteuerung einsetzt, z. B. SPC, und nachweisen kann, dass er den Herstellungsprozess für die Produkte vollständig kontrolliert. Die Continental Surface Solutions ist berechtigt, den Nachweis der langfristigen Prozessfähigkeit des Herstellungsprozesses durch den Nachweis bestimmter Prozesskontrollfaktoren für bestimmte Eigenschaften zu verlangen.

Für den Fall, dass der Prozess noch nicht statistisch kontrollierbar ist, weil er anderen Naturgesetzen folgt, oder wenn der Prozess noch nicht ausreichend beherrscht wird, ist der Lieferant verpflichtet, eine 100%-Prüfung der fertigen Produkte durchzuführen. Die Continental Surface Solutions ist berechtigt, auch aus anderen Gründen eine 100%-Prüfung zu verlangen (z. B. aufgrund der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten). Der Lieferant muss gemäß der vereinbarten Spezifikation prüfen und - wenn eine Charge der Spezifikation entspricht - diese freigeben. Die Continental Surface Solutions ist daher nicht verpflichtet, eingehende Produkte einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur sofortigen Abhilfe (Ersatzlieferung, Sortierung oder Nachbesserung) für den Fall, dass bei der Continental Surface Solutions aufgrund der Lieferung von nicht spezifikationskonformen Produkten Probleme auftreten. Fehlerhafte Lieferungen werden, sofern nicht anders vereinbart, an den Lieferanten zurückgeschickt.

Der Lieferant kann eine Sondergenehmigung für seine Produkte anfragen, um Produktionsunterbrechungen bei der Continental Surface Solutions zu verhindern. Die Continental Surface Solutions wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie eine solche Sondergenehmigung erteilt. Der Lieferant verpflichtet sich, zusätzliche Kosten zu tragen, die durch die Verwendung von Produkten entstehen, für die eine Sondergenehmigung erteilt wurde.

Sofern zwischen der Continental Surface Solutions und dem Lieferanten vor der Sonderfreigabe nichts anderes vereinbart wurde, berühren solche Sonderfreigaben nicht die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der Continental Surface Solutions aufgrund der Tatsache,

dass die Produkte nicht den Spezifikationen entsprechen und damit fehlerhaft sind. Dies betrifft insbesondere Kosten, die der Continental Surface Solutions für Rückrufe und Reklamationen der OEM-Kunden der Continental Surface Solutions und/oder des Endverbrauchers entstehen.

Der Lieferant ist einverstanden, dass nur er für die Ausführung von Tests vor der Auslieferung von den Eigenschaften, die von der Continental Surface Solutions in Übereinstimmung mit den Prüfplänen spezifiziert wurden, zuständig ist. Die Continental Surface Solutions ist nicht dazu verpflichtet, eigene Tests für diese Charakteristiken im Laufe einer Wareneingangskontrolle von eingetroffenen Produkten durchzuführen.

Der Lieferant hat jährlich eine Testreihe mit allen Produkten, die zur Continental Surface Solutions geliefert wurden, basierend auf den Eigenschaften der einzelnen Produkte, durchzuführen (Requalifizierung). Die Ergebnisse müssen bis zu zehn (10) Jahre aufbewahrt werden und auf Nachfrage zugesendet werden.

Der Lieferant willigt ein, Tests mit besonderem Augenmerk auf spezifische Charakteristika auf Nachfrage der Continental Surface Solutions mit Produkten durchzuführen, die der Lieferant an Continental Surface Solutions geliefert hat (Produkt-Audit). Der Lieferant hat Continental Surface Solutions über die Ergebnisse zu informieren.

5.5. Prozessfähigkeit

Der Lieferant willigt ein, Continental Surface Solutions vierteljährlich den Fähigkeitsbericht der Eigenschaften, die in der Spezifikation mit „SC“ markiert sind, zukommen zu lassen. Der Fähigkeitsindex, der unter der Fußnote „SC“ definiert ist, muss erreicht werden. Es muss ein Handlungsplan entwickelt werden für Produkteigenschaften mit einem Qualitätsfähigkeitsindex, der niedriger ist, als in den Spezifikationen aufgeführt.

5.6. Lieferantenbewertung

Die Continental Surface Solutions bewertet ihre Lieferanten regelmäßig in einem „Supplier Rating“. Diese Bewertung gibt der Continental Surface Solutions und dem Lieferanten eine Übersicht über die Performance des Lieferanten, gemessen an grundlegenden Performance-Parametern, die gruppiert sind in Lieferleistung und Leistungsfähigkeit.

Dieses Supplier Rating identifiziert mögliche Optimierungsmöglichkeiten für den Lieferanten und stellt die Basis für eine stetige Verbesserung der Lieferantenleistung dar. Die Ergebnisse, die beim Supplier Rating vom Lieferanten erzielt werden, stellen ein Kriterium für die Zusammenarbeit und Geschäftsbeziehung mit der Continental Surface Solutions in der Zukunft dar.

Continental Surface Solutions erwartet vom Lieferanten, dass diese die Ergebnisse des Supplier Ratings mit den involvierten Mitarbeitern teilen und angemessene Handlungsstrategien entwickeln, um ihre Leistung zu verbessern.

5.7. Kontinuierliche Verbesserungen

Die Philosophie der stetigen Verbesserung sollte jeden Prozess, jedes System und jedes Produkt des Lieferanten durchdringen. Die Elemente müssen weitreichend, nachhaltig und auf die Kernprozesse, die einen Mehrwert für die Unternehmensziele des Lieferanten schaffen, und folglich auch Continental Surface Solutions zufriedenstellt, orientiert sein. Die Elemente müssen spezifisch und messbar sein, z. B. im Sinne von Leistungsanforderungen, Zielen, notwendigen Ergebnissen und Zeitplänen/Maßnahmenplänen.

5.8. Problemlösungsmethoden

Der Lieferant muss trainierte (vorzugsweise: zertifizierte) Mitarbeiter haben, denen es möglich ist, schnell und dauerhaft Produkt- und Prozessprobleme mithilfe von datengesteuerten Problemlösungs-Tools und -Techniken zu beheben. Problemlösungen müssen mithilfe von definierten und strukturierten Prozessen, wie beispielsweise dem 8D-Prozess, 5Why oder jedem anderen Prozess, der eine Überprüfung des Ursprungsproblems durchführt und die Effektivität der Korrekturprozesse validiert, durchgeführt werden.

Datengesteuerte Techniken sollten zusätzlich während des Designprozesses, der Überprüfungsphase und der Validierungsphase verwendet werden, um Probleme mit neuen Produkten oder Prozessen zu vermeiden. Diese datengesteuerten Techniken beinhalten die FMEA, MSA, SPC, DOE und Taguchi-Methoden, werden aber nicht limitiert durch diese.

5.9. Reklamationen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte nur gemäß der vorher vereinbarten Spezifikationen zu versenden.

Im Falle von Abweichungen in den Dokumentanforderungen (z.B. Timing, Quantität, Markierungen, spezifizierte Kriterien, etc.) der gelieferten Produkte wird die Continental Surface Solutions eine Reklamation gegen den Lieferanten erheben. Reklamationen sollten unter Verwendung von angebrachten Maßnahmen (siehe 5.8. Problemlösende Methoden) gelöst werden.

Alle zusätzlichen Kosten durch die Lieferung nichtkonformer Produkte an die Continental Surface Solutions werden für jeden Fall aufgelistet und an den Lieferanten mit Aufforderung zur Entschädigung gesendet.

6. Einwilligung der bindenden Verpflichtungen

Dieses Handbuch sollte vom Lieferanten am Anfang der Leistungen, Dienstleistungen, Produktversand oder anderen Angaben einer Vereinbarung, was auch immer zuerst eintritt, als akzeptiert erachtet werden.

Dieses Handbuch und die allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehend aus:

- › den Continental Surface Solutions Einkaufsbestellungen
- › den Anfragen von Continental Surface Solutions für Gebote und Angebote und
- › dem Vertrag, der zwischen dem Lieferanten und Benecke-Hornschuch Surface Group unterzeichnet wurde.
- › Allgemeine Einkaufsbedingungen der Continental Aktiengesellschaft und der ContiTech AG sowie deren Konzerngesellschaften (zusammen mit dem Handbuch als „Agreement“ bezeichnet) stellen die ganze Vereinbarung zwischen Continental Surface Solutions und dem Lieferanten dar und ersetzen ausdrücklich alle vorherigen oder gleichzeitig getroffene Vereinbarungen, Regelungen, Darstellungen und Kommunikationen, sei es in mündlicher oder schriftlicher Form, die die Inhalte, Anfragen, Gebote und Angebote betreffen.
- › Die Continental Surface Solutions erhebt hiermit Widerspruch gegen jegliche Bedingungen, die vom Lieferanten auferlegt wurden in einem Angebot, einer Annahme oder Bestätigung von einer Einkaufsbestellung der Continental Surface Solutions, die zusätzlich wirken, abweichen oder in Konflikt mit den Bedingungen dieser Vereinbarung stehen.

Herausgeber

Jörg Biller

Global Head of Procurement Production Material
Continental Surface Solutions

Salinenstr. 1, 74679 Weißbach, Germany

E-mail joerg.biller@continental-corporation.com

www.continental-industry.com